

Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB – erneute verkürzte Auslegung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 wurde im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 08.03.2021 durchgeführt. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB - erneute verkürzte Auslegung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.02.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen Schreiben vom 16.02.2021	<p>mit Schreiben vom 11.02.2021 geben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Sache. Grundlage der Stellungnahme ist der Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich der 3. Änderung. Es ist beabsichtigt, die Darstellung einer ca. 5 ha großen Fläche im Nordosten (Ä 32) von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Vorrangfläche zur Sicherung von Rohstoffen um-zuwandeln. Mit dieser Änderung soll die Darstellung im Flächennutzungsplan an die Festlegungen der 3. Änderung des Regionalplans angepasst werden.</p> <p>Gemäß PS 3.5.2 Z (1) des Regionalplans sind zur Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Dies trifft für die Fläche der geplanten Flächennutzungsplanänderung zu. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Nutzungen, die einen künftigen Rohstoffabbau nicht erschweren, sind zulässig. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	Landesnaturausschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart	<p>Die Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Trotzdem bleiben unsere im Schreiben vom 01.10.2020 geäußerten artenschutzrechtlichen Bedenken in Sachen Arten- und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung**

	Schreiben vom 28.02.2021	<p>Biotopschutz bestehen, weil sich in dieser Hinsicht Wesentliches nicht grundsätzlich geändert hat.</p> <p>Ein neues nicht zu umgehendes Problem ergibt sich durch die Nähe zum NSG „Kapfhalde“ resp. FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“. Durch die geplante Änderung tritt das potenzielle Abbaugelände unmittelbar an die Schutzgebiete heran. Es handelt sich zwar teilweise um einen Biotopkomplex trockenwarmer Standorte, aber die Hydrologie und das Mikroklima an der Hangkante im Muschelkalk dürften erheblich beeinträchtigt werden, indem nur eine Hangrippe stehenbleiben soll. Die Grundwasserneubildung im Hinterland des südlich und westlich exponierten Steilhangs wird dadurch komplett unterbunden. Außerdem ist von erheblicher Staubeentwicklung auszugehen, die die sensible Fauna und Flora beeinträchtigen wird.</p> <p>Die Ausweitung des Abbaugeländes im Süden ist daher abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Umweltbericht zur 3. Regionalplanänderung sind mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ und des Naturschutzgebiet „Kapfhalde“ aufgezeigt. Im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist durch eine Verträglichkeitsprüfung die möglichen Beeinträchtigungen darzustellen, ggfls. Maßnahmen vorzuschlagen und nach entsprechender Abstimmung mit der UNB umzusetzen..</p>
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung/ Forstdirektion 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 79095 Freiburg</p> <p>83-2511.1 / 416-036 FNP</p> <p>Schreiben vom 04.03.2021</p>	<p>über die untere Forstbehörde am Landratsamt Tübingen (UFB) haben wir Kenntnis über die erneute Anhörung zur 32. Änderung des FNP VG Rottenburg erlangt (E-Mail vom Stadtplanungsamt Rottenburg vom 11.02.2021).</p> <p>Mit Schreiben vom 23.02.2021 hat die UFB bereits Stellung zu den Planänderungen genommen, die wir mittragen und uns als höhere Forstbehörde anschließen.</p> <p>Gleichzeitig verweisen wir aber auch auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 13.08.2020, die nach wie vor Bestand hat.</p> <p>Die UFB Tübingen erhält Kenntnis von diesem Schreiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme siehe Abwägungsvorschlag zur unteren Forstbehörde unter Ziffer 5</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>Regierungspräsidium Tübingen Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 18.03.2021 Az: 21-15/2511.1-1207/ 32. Änderung</p>	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Nach Auffassung des Regierungspräsidiums entspricht die dargestellte Bestandsfläche („Fläche für Abgrabungen Bestand“) nicht der bereits genehmigten Abbaufäche entsprechend der Entscheidung (Genehmigung des Landratsamts Tübingen) vom 28.09.2012, da auch auf den Flurstücken 269/1, 252, 253, 254</p>	<p>Zustimmung Die Flächendarstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird analog zur Abgrenzung der genehmigten Abbaufäche angepasst, d.h. die genannten Flurstücke werden nun als „Fläche für Abgrabungen Bestand“ dargestellt (siehe</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung**

		<p>und 255 der Abbau bereits genehmigt ist. Im vorliegenden Entwurf sind diese Flurstücke jedoch als „Fläche für Abgrabungen Planung“ dargestellt.</p> <p>Es wird um eine Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen gebeten, da dieses für die Genehmigung des Rohstoffabbaus am Standort Rottenburg-Frommenhausen zuständig ist.</p> <p>2. Belange des Straßenwesens</p> <p>Gegen die Änderung werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Details werden im parallel laufenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt.</p>	<p>Planzeichnung Anlage 2). Diese Darstellung wurde zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich gegenüber des wirksamen Flächennutzungsplanes auf dieser Teilfläche keine Änderungen ergeben.</p> <p>Kenntnisnahme Die Unterlagen der genehmigten Abbaufäche wurden vom Landratsamt Tübingen bereitgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Landratsamt Tübingen Abt. 30.1 Recht und Naturschutz Postfach 19 29 72009 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 18.03.2021 Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)</p>	<p>Naturschutz Hinsichtlich der Änderung des Entwurfs bestehen keine von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde in der Abwägung bereits angemessen berücksichtigt.</p> <p>Forst <u>Vorbemerkung:</u> Die untere Forstbehörde Tübingen hat die Unterlagen zur 32. FNP-Änderung, erneute Beteiligung, zuständigkeithalber an das Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion (höhere Forstbehörde) weitergeleitet.</p> <p>Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist Wald nicht direkt betroffen.</p> <p>Jedoch befindet sich, wie in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt, in unmittelbarer Nähe der betroffenen Erweiterungsfläche und innerhalb eines 200 Meter Pufferstreifens um die Erweiterungsfläche Wald.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung**

		<p>Der Wald liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal mit den Seitentälern Rommelstal, Starzeltal und Eyachtal“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nördlich des im Flächennutzungsplan neu festgelegten Vorranggebiets ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg führt, der auch die Kommunalwaldflächen der Stadt Rottenburg im Westen der Erweiterungsfläche erschließt und daher für die Waldbewirtschaftung von Bedeutung ist. Die Erschließung der Waldflächen muss durchgängig gewährleistet sein.</p> <p>Da sich der Steinbruch auf größeren Flächen des bereits bestehenden Rohstoffabbaugebiet auf nur temporär umgewandelten Waldflächen befindet, ist die untere und die höhere Forstbehörde sofern geplant zwingend an einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs zu beteiligen.</p> <p>2. Hinweise</p> <p>Zur abschließenden Beurteilung und im Falle von Veränderungen der Planung ist die untere Forstbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Bezüglich der Änderung Nr. 32 verweisen wir auf die Stellungnahme vom 07.09.2020.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.09.2020</u> <u>Hinweis:</u> <i>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Die Erschließung der Waldflächen mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg für die Waldbewirtschaftung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.</p> <p>Kenntnisnahme Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Tübingen durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme Ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>
6	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Postfach, 79095 Freiburg i. Br</p>	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung</p>	

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung**

	<p>Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br</p> <p>Schreiben vom 29.03.2021 Az: 2511// 21-01666</p>	<p>zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geofahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich zu dem o.g. Vorgang mit Stellungnahme vom 08.09.2020 (LGRB-Az. 2511//20-08163) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.09.2020</u> Grundwasser: <i>Der nördliche Bereich des Plangebietes (Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) befindet sich innerhalb der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "Rossau/Burgmühle" (LUBW-Nr.: 416-11). Auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) und das Informationsheft 2 des GLA von 1991 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ wird hingewiesen.</i></p> <p>Bergbau</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Da der nördliche Bereich als Vorranggebiet zur langfristigen und vorsorglichen Sicherung von Rohstoffen dient und nicht mehr als Abbauerweiterungsfläche, stellt dies für das Wasserschutzgebiet "Rossau/Burgmühle" eine Verbesserung dar, da ein Eingriff in diesen Bereich deutlich später stattfindet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes zu erwarten sind.</p>
--	--	---	---

**Änderung Nr. 32. des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach
Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Auslegung**

		<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

Rottenburg am Neckar, den 06.05.2021

Annabell Widmaier
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt